

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Baurechtsbehörde

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes und §§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinsame Ausschuss für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hechingen am 01.02.2007 folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Baurechtsbehörde beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Hechingen erhebt für öffentliche Leistungen als untere Baurechtsbehörde, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. § 2 Abs. 2 und 4 Landesgebührengesetz gilt entsprechend. Unberührt bleiben Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 Landesgebührengesetz entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über die Rechtbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,53 Euro bis 2.556,46 Euro zu erheben. Werden nach dem Gebührenverzeichnis Gebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche und sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

§ 5

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung, Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung kann abgesehen werden, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7

Fehlerhafte Sachbehandlung

Eine Gebühr nach dieser Satzung wird nicht erhoben, wenn bei richtiger Sachbehandlung diese nicht erwachsen wäre.

§ 8

Auslagen

- (1) In den Gebühren sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, wenn diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr oder ermäßigte Gebühren erhoben wird. Für die Auslagen gelten die Bestimmungen dieser Satzung für die Gebühren entsprechend.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Telekommunikationskosten,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit den Aufwendungen des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschrift beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 02.02.2007

Jürgen Weber
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Hechingen über die Erhebung von
Gebühren für die Wahrnehmung
von Aufgaben und als untere Baurechtsbehörde
(Gebührenverzeichnis)
Bauen und Wohnen

Amtshandlung	Gebühr		
	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr

I. Bauvoranfrage

1.) positive Entscheidung		3,0 ‰ der Baukosten mindestens 100,00 €
2.) negative Entscheidung	35,45 €	
3.) Rücknahme	35,45 €	
4.) Ausnahme/Abweichung/Befreiung	35,45 €	

Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) **und** zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:

5.) - Art der baulichen Nutzung		
a) Ausnahme	500,00 €	
b) Befreiung	1.000,00 €	
6.) - Bauweise/Geschossigkeit		Fläche, die zum Vollgeschoss führt * 10 % des Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
7.) - Geschossfläche		Fläche x 10 % des derzeitigen max. Bodenrichtwertes
8.) - Grundfläche		Fläche x 10 % des max. Bodenrichtwertes
a) durch baul. Anlagen n. § 19 Abs. 2 BauNVO		Fläche x 10 % des min. Bodenrichtwertes
b) durch baul. Anlagen n. § 19 Abs. 4 BauNVO (inkl. Terrasse)		
9.) - Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung		Fläche x 10 % des max. Bodenrichtwertes 5 % bei Kompensationsbaulast
a) § 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB		Fläche x 10 % des min. Bodenrichtwertes
b) § 23 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BauNVO		
10.) - Höhe der baulichen Anlage (First-/Trauf-/ Sockel-/Kniestockhöhe)		50 € je angefangene 10 cm Überschreitung
11.) - Firstrichtung		
a) Hauptgebäude	250,00 €	
b) untergeordneter Gebäude	150,00 €	

12.) - Dachform			
a) Hauptgebäude	250,00 €		
b) untergeordneter Gebäude	150,00 €		
13.) - Dachneigung			
a) Hauptgebäude			100 €/ 10 Grad
b) untergeordneter Gebäude			50 €/ 10 Grad
14.) - Dachausführung			
a) Dachdeckung/Überstand	150,00 €		
b) Dachbegrünung	300,00 €		
15.) - Dachgauben/Aufbauten			
a) unzulässig	200,00 €		
b) Gestaltung	100,00 €		
16.) - Einfriedungen/Werbeanlagen			
a) unzulässig	200,00 €		
b) Gestaltung (Art, Höhe, etc.)	100,00 €		
17.) - Garagen/Stellplätze			
a) Standort	150,00 €		
b) Anzahl	500,00 €		
18.) - Abstandsfläche			100 €/ 10 cm
19.) - Waldabstand			100 €/ 5 m
20.) - Sonstiges	150,00 €		

II. Baugenehmigungsverfahren

1.) positive Entscheidung			6 ‰ der Baukosten, mindestens 200 €
2.) negative Entscheidung		35,45 €	
3.) Rücknahme		35,45 €	
4.) Ausnahme/Abweichung/Befreiung		35,45 €	

Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) **und** zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:

Leistungen siehe Ziffer I

5.) Teilbaugenehmigung			3 ‰ der Teilbaukosten mindestens 200 €
6.) Teilbaufreigabe	35,45 €		

III. Kenntnisgabeverfahren

1.) Untersagung des Baubeginns	70,90 €		
--------------------------------	---------	--	--

2.) Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	70,90 €	
--	---------	--

3.) Ausnahme/Abweichung/Befreiung		35,45 €
-----------------------------------	--	---------

Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:

Leistungen siehe Ziffer I

IV. Abgeschlossenheitsbescheinigung

Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:

a) bei 1 - 5 Wohnungen	300,00 €	
b) bei 6 - 10 Wohnungen	500,00 €	
c) bei 11 - 15 Wohnungen	700,00 €	
d) bei 16 - 25 Wohnungen	900,00 €	
e) ab 25 Wohnungen	1.100,00 €	
f) ab 50 Wohnungen	1.300,00 €	
g) Ergänzungen (bei zusätzlichen Wohnungen gilt a - f)	400,00 €	
h) nachträgliche Mehrfertigungen	100,00 €	

V. Verfahrensfreie Vorhaben

Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:

Leistungen siehe Ziffer I

VI. Sonstige Leistungen

1.) Baulasten		35,45 €
2.) Verlängerung von Baugenehmigungen / Bauvorbescheide		1,5 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €
3.) Schlussabnahme im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens		35,45 €
4.) Brandverhütungsschau		35,45 €
5.) Baukontrolle/-überwachung: Anordnungen im Rahmendes Baurechts, § 47 I LBO		35,45 €
6.) Abnahme von fliegenden Bauten		35,45 €
7.) Beratung Bauherr / Planer		35,45 €
8.) Dienstleistungen für Dritte		35,45 €
9.) Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen		35,45 €

10.) Steuerbescheinigungen

	35,45 €	
--	---------	--

Anmerkung:

- Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
- Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet